

An die  
Staatsanwaltschaft Braunschweig  
Turnierstraße 1  
38100 Braunschweig

**Strafanzeige gegen die Bundesbehörde  
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig  
Tatvorwurf: Verstöße gegen das Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) und gegen Art. 5 Abs. 3 GG „Wissenschaftsfreiheit“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die Bundesbehörde Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (PTB) wegen o.g. Tatvorwurf.

Sachverhalt und Begründung meiner Vorwürfe:

**Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz:**

Ich habe mich als naturwissenschaftlich interessierte Bürgerin seit dem 31.05.2012 mit einer Bürgeranfrage im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bemüht, Transparenz über die von der PTB verwendete Synchronisationsmethode der Uhren bei dem 2011 durchgeführten CERN-Neutrinoexperiment herbeizuführen, da diese deutsche Bundesbehörde auf der europäischen Ebene mit dieser grundlegenden Aufgabe offiziell beauftragt wurde: Das Ergebnis hängt von der verwendeten Methode ab. Ich weise hier darauf hin, dass dieses millionenschwere Experiment ausschließlich mit Steuergeldern finanziert wurde.

Die komplette Korrespondenz mit der PTB in dieser Angelegenheit wurde wegen öffentlichem Interesse im Internet veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

**CERN-Neutrinoexperiment: Anfrage an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt**

<http://www.kritik-relativitaetstheorie.de/2012/07/neutrino-experiment-anfrage-an-die-physikalisch-technische-bundesanstalt/>

(Linksverkürzung: <http://goo.gl/b45kZs>)

Wie Sie es aus den Originalantworten der PTB entnehmen können, behauptet diese Behörde, selbst nicht zu wissen, wie sie die Uhren synchronisiert hat und verweigert mir die Beantwortung meiner Frage über die verwendete Synchronisationsmethode der Uhren bei diesem Experiment, wie zum Beispiel

- am 20.07.2012 – Zitat PTB:

*„Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen über den inneren Aufbau fremder Software einfach deshalb keine weitere Auskunft geben können, weil wir selber ja auch nicht mehr wissen.“*

- am 20.03.2013 – Zitat PTB:

*„Sie hatten sich erneut an uns gewandt, um Auskunft über die Behandlung des Sagnac-Effektes in der Software in den Zeitvergleichs-Satellitenmodems zu erhalten. Da wir dort den Quellcode nicht besitzen, können wir nichts zur konkreten Implementierung aussagen. Sie müssten sich dazu an die Programmierer der Software wenden.“*

Unabhängig davon, dass es aus meiner Sicht äußerst unglaubwürdig ist, dass die für diese maßgebliche technische Aufgabe beauftragte deutsche Bundesbehörde selbst nicht weiß, wie sie die Uhren für die Durchführung dieses Experiment synchronisiert hat, stellt diese Verweigerung einen eindeutigen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz dar. Es obliegt nämlich nicht der anfragenden Bürgerin diese amtliche Information bei einem fremden Software-Programmierer einzuholen, sondern nach IFG einzig der zuständigen und verantwortlichen Behörde PTB.

## Verstöße gegen GG Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“:

Ich beziehe mich auf den umfangreichsten *“Bonner Kommentar zum Grundgesetz”* mit gegenwärtig 145 Seiten *“Erläuterungen”* (Berichtsstand 2007; S. 19-163) allein zu *“Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit)”*. Darin sind mir besonders wichtig:

*“Die Förderung der Wissenschaft **durch den Staat** muß dem Gebot meinungsneutraler Wissenschaftspflege entsprechen;”* [Hervorhebung durch J. Lopez]

*“Die Wissenschaftsfreiheit zwingt nicht zuletzt dazu, die Vielfalt der wissenschaftlichen Ansätze im Sinne eines Wissenschaftspluralismus mit dem darin liegende Innovationspotential zu respektieren, zu schützen und zu fördern; **für den Staat** führt dies zu einem Gebot der Nicht-Identifikation;”* [Hervorhebung durch J. Lopez]

*“Ebenso wenig darf die Anerkennung durch die Scientific Community (allein) entscheidend sein”*

*“Der Wissenschaftsbegriff **darf nicht dazu dienen**, richtige von falschen Lehrmeinungen und Forschungsergebnissen zu unterscheiden (Irrtumsoffenheit als heuristisches Prinzip)”* [Hervorhebung in der Quelle]

*“Die Wissenschaftsfreiheit **ist mehr als ein Spezialfall der Meinungsfreiheit des beamteten Hochschullehrers**“.* [Hervorhebung in der Quelle]

*“Der Wissenschaftler muss das eigene Forschungsergebnis zum bisherigen Stand der Erkenntnisse in Bezug setzen und sich zumindest ansatzweise mit Gegenpositionen auseinandersetzen. Indem von einem bloßen Versuch der Wahrheitsermittlung die Rede ist, wird die prinzipielle Unabgeschlossenheit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis unterstrichen. Das Verfassungsgericht verfährt bei der Anwendung dieser Kriterien sehr großzügig (”weit zu verstehende(r) Wissenschaftsbegriff”) und spricht einem Werk die Wissenschaftlichkeit nur dann ab, wenn “es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen und Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht”. Indiz dafür ist “die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen.”*

Wie ich es detailliert in der beigefügten Anlage nachgewiesen habe, hat die PTB in ihren verschiedenen Antworten auf meine Bürgeranfrage seit dem 31.05.2012 gegen alle dieser angeführten Erläuterungen des Art. 5 Abs. 3 GG nach *Bonner Kommentar zum Grundgesetz* „Wissenschaftsfreiheit“ verstoßen, insbesondere bei der Kommunikation ihrer eigenen Interpretation des Experiments gegen die Gebote der „Nicht-Identifikation mit einer Theorie“ und der „meinungsneutralen Wissenschaftspflege“, die dem Staat ausdrücklich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 vorgegeben werden.

Ich bitte Sie daher Ermittlungen einzuleiten und die öffentliche Klage im Interesse der Allgemeinheit zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez

1 Anlage

## ANLAGE

### **Detaillierte Begründung meiner Vorwürfe der Verstöße gegen GG Art. 5 Abs. 3, mit Einzelnachweisen aus den Originalantworten der Behörde PTB auf meine Bürgeranfrage:**

- 1) Die Behörde PTB (hier vertreten durch Priv.-Doz. Dr. Robert Wynands) hat sich gegenüber der Öffentlichkeit unübersehbar mit der Relativitätstheorie völlig identifiziert. Trotz zugegebener Kenntnisnahme eines heftigen 100-jährigen wissenschaftlichen Meinungsstreites um diese Theorie, sowie zugegebener „*eklatanter Widersprüche*“ - die man jedoch zu akzeptieren habe - hält die PTB diese Theorie für gültig und sieht sie erneut durch das CERN-Neutrinoexperiment trotz allen fachlichen Einwänden und technischen Vorkommnissen als uneingeschränkt bestätigt. Ich führe hier z.B. folgenden Zitate an:

15.04.2013:

*„Das Thema Relativitätstheorie erregt auch nach über hundert Jahren noch die Gemüter. Es ist nicht immer leicht, die daraus folgenden Konsequenzen zu akzeptieren, weil sie sich oftmals der Anschauung entziehen oder ihr gar eklatant widersprechen. „*

*„Zum Inhaltlichen sei hier abschließend nur so viel gesagt, dass gerade das Funktionieren der Satellitennavigationssysteme ein für jeden greifbarer Beweis ist, dass sowohl die spezielle als auch die allgemeine Relativitätstheorie gelten und berücksichtigt werden müssen.“*

28.06.2012:

*„Ergebnis: Die Neutrinos laufen nicht schneller als das Licht. Nach Reparatur ihres Aufbaus kann das nun auch OPERA bestätigen – das ursprüngliche Problem ist also vollständig geklärt, und in dieser Hinsicht ist die Welt wieder in Ordnung.“*

„Die Welt“ ist für die Behörde PTB nur dann „*wieder in Ordnung*“, wenn die Relativitätstheorie bestätigt wird: Inniger kann man sich mit einer Theorie nicht identifizieren.

- 2) Die Behörde PTB hat einzig auf Publikationen hingewiesen, die die Gültigkeit der Interpretation des Experiments als Bestätigung der Relativitätstheorie stützen, wobei sie Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen systematisch ausgeblendet hat, die ihre Auffassung in Frage stellen. Ich führe hier folgendes Zitat an:

22.03.2013:

*„Ob man es mag oder nicht: Unabhängig davon, was in Blogs, Tweets oder sonstwo geschrieben wird, es gibt keinen einzigen experimentellen Beleg dafür, dass irgendein Materieteilchen oder Information sich im Vakuum schneller als das Licht bewegt.“*

Auf die Gegenpositionen und Publikationen, die zum Beispiel konkret von ihren fachlich qualifizierten, andersdenkenden Gesprächspartnern (Dr. Wolfgang Engelhardt und OStR Peter Rösch) vorgebracht wurden, ist die PTB mit keinem Wort eingegangen. Dieses Verhalten der Behörde erfüllt weder das Kriterium der Wissenschaftlichkeit, das im Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 zugrunde gelegt wird, noch das Gebot der meinungsneutralen Wissenschaftspflege.

- 3) Entgegen den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“, wonach Auffassungen von Wissenschaftlern nicht deswegen abgewertet oder ignoriert werden dürfen, weil sie von den anerkannten Auffassungen der Science Community abweichen, stellt die PTB einen gleichwertigen fachlichen Kenntnisstand bei Wissenschaftlern in Frage, die die Auffassungen der PTB nicht vertreten, und stuft sie auf den fachlichen Bildungsstand von Physiklaien herunter. Ich zitiere hier eine Mitteilung an Dr. Wolfgang Engelhardt, Physiker, ehemaliger Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching, der zur Begründung seiner Position auch weitere Publikationen von anderen Experten und fachlich qualifizierten Autoren herangezogen hatte:

15.04.2013:

*„Auch Ihnen gegenüber möchte ich daher wiederholen, was ich Frau Lopez geschrieben hatte, und Sie um Ihr Verständnis bitten: Bitte suchen Sie Rat in Fachbüchern bzw. bei den Experten für Relativitätstheorie oder für GPS-Empfänger-Software. Wir als PTB können Ihnen hier nicht mehr weiter behilflich sein.“*

- 4) Eine Behörde ist nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht dazu befugt, Bewertungen über Sachverhalte abzugeben, die zwischen den Fachleuten unterschiedlich beurteilt werden. Ich habe auch mit meinem Auskunftersuchen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes, das den Bürgern freien Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt, keine Bewertung von der PTB über die Synchronisationsmethode oder über die Relativitätstheorie angestrebt, sondern vielmehr drei präzise und gezielte Fragen über die Synchronisation der Uhren bei dem CERN-Neutrinoexperiment gestellt, da die PTB mit dieser Aufgabe beauftragt wurde. Es bestanden nämlich diesbezüglich Unklarheiten in der Öffentlichkeit, die durch die Publikationen des CERN leider nicht beseitigt worden waren.

Anstatt meine präzisen Fragen zu beantworten, äußerte die PTB unbefugt ausschließlich Urteile

- (1.) über die Richtigkeit der angewandten Synchronisationsmethode und  
(2.) über die Gültigkeit der Relativitätstheorie.

Beide Urteile verstoßen nicht nur gegen die oben zitierte, gebotene *"Irrtumsoffenheit als heuristisches Prinzip"*, sondern wollen ausdrücklich *"richtige von falschen Lehrmeinungen und Forschungsergebnissen [zu unterscheiden]"*, was der Behörde nicht zusteht.

Das erste Urteil weist darüber hinaus die Besonderheit auf, daß die Behörde sich ein Urteil anmaßt über etwas (die Synchronisationsmethode), von dem sie selbst eingesteht, daß sie es gar nicht kennt. Damit verletzt die Behörde im Schriftwechsel mit dem Bürger die elementaren Regeln eines sinnvollen Meinungsaustauschs, und verlangt vom Bürger, sich mit den vorgefaßten Meinungen von Behördenmitarbeitern abzufinden.

Die Behörde weiß nicht, was die von ihr verwendete Software tut, kann deshalb die verlangte Auskunft nicht geben und verlangt vom Bürger einen blinden Glauben, daß alles in Ordnung ist. Wenn der Bürger immer noch Fragen hat, soll er - der Bürger - sich an den Programmierer der Software wenden. Für mich ist auch entscheidend, dass die PTB unterschiedliche, widersprüchliche Angaben über ihre Synchronisationsmethode gemacht hat.

Damit hat sich diese Behörde aus meiner Sicht der Lächerlichkeit preisgegeben, denn wenn sie gar nicht weiß, wie sie synchronisiert hat, dennoch aber das Herausposaunen einer Weltsensation geduldet hat, dann darf ich als Bürgerin Zweifel an ihre fachliche Kompetenz haben.

Ich führe folgende Zitate an:

28.06.2012:

*„Sie hatten sich an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt gewandt, um zu fragen, ob bei der GPS-Kalibrierung für die Neutrino-Laufzeitmessungen des OPERA-Experimentes alles korrekt verlaufen ist. Um es kurz zu machen: Ja.“*

*„Insgesamt ist diese Angelegenheit ein gutes Beispiel für die wissenschaftliche Arbeitsweise, die sensationsheischende Ankündigungen durch sorgfältiges Arbeiten und Überprüfen wieder auf den Boden der Tatsachen zurückholt.“*

*„Die hohe Präzision, die dort erreicht wird, ist nur möglich, indem alle relevanten Effekte von Relativitätstheorie, von Atmosphärenphysik und von der Elektronik in den Satellitenterminals berücksichtigt werden. Sie können also beruhigt sein, dort ist nichts schief gegangen.“*

Weder war die PTB befugt, eine Bewertung über die Richtigkeit der angewandten Synchronisationsmethode abzugeben - die sie überdies selbst nicht kannte - noch eine Bewertung über die Richtigkeit einer Theorie.

Die Bürger und Steuerzahler müssen angesichts dieses Sachstands nicht hinnehmen, dass eine Institution der Exekutive gegen geltende Gesetze und elementare Regeln der Gesprächsführung verstößt, die den Bürger schlicht verhöhnen. Ich zitiere weiter aus dem Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 5 Abs. 3 „Wissenschaftsfreiheit“:

*“Alle Gewalten in Bund und Ländern, auch der Bundespräsident [...] haben die Grundrechte **unmittelbar** zu beachten, also nicht etwa erst in ihrer Vermittlung durch das vom Gesetzgeber geschaffene einfache Recht.“*  
[Hervorhebung in der Quelle]

Jocelyne Lopez